jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/1/21 11Os200/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1972

Norm

StGB §81 Z1 A1

Rechtssatz

Es muß eine erhebliche Verschlechterung der Gefahrenlage eintreten, dh die Verkehrssituation derart verschärft werden, daß eine Gefahr nicht abgrenzbaren Ausmaßes für einen unbestimmten Kreis von Personen entsteht. Zum Grunddelikt muß also eine Mehrzahl von Faktoren treten, die den Eintritt schweren Schadens für Leib und Leben besonders nahelegt (vgl zB RZ 1965,159; EvBl 1967/358; EvBl 1969/368).

Entscheidungstexte

- 11 Os 200/71
  Entscheidungstext OGH 21.01.1972 11 Os 200/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0092490

Dokumentnummer

JJR_19720121_OGH0002_0110OS00200_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at